

II-1665 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

31. August 1987

Z. 11 0502/125-Pr.2/87

724 IAB

1987-09-01

zu **694 IJ**

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Heinzinger und Kollegen vom 3. Juli 1987, Nr. 694/J, betreffend Beseitigung von Hemmnissen für die Mitarbeiterbeteiligung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1)

Nach dem Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien sollen die bestehenden gewerbesteuerlichen Hemmnisse für die Beteiligung der eigenen Mitarbeiter am Betrieb als echte stille Gesellschafter beseitigt werden. Dies könnte dadurch erreicht werden, daß die derzeit im § 7 Ziffer 3 Gewerbesteuergesetz für die Ermittlung des Gewerbeertrages vorgesehene Hinzurechnung der Gehälter echter stiller Gesellschafter entfällt; die Abgabensektion meines Ressorts ist mit entsprechenden legistischen Vorarbeiten beauftragt.

Zu 2)

Die Beteiligung der eigenen Mitarbeiter am Betrieb als echte stille Gesellschafter hat nicht nur steuerliche Aspekte, sondern es ergeben sich in diesem Zusammenhang auch Probleme sozialpolitischer Natur, die nicht unbeachtet bleiben sollten. Dazu zählen vor allem die Frage einer allfälligen Beeinflussung von Pensionen und Abfertigungen sowie die Frage, was im Insolvenzfall des Unternehmens mit den Arbeitnehmerbeteiligungen zu geschehen hat. Diese Probleme erfordern entsprechende Überlegungen und eine Abstimmung mit anderen zuständigen Ressorts und Interessenvertretungen. Bevor diese Abstimmung nicht herbeigeführt ist, erscheinen abschließende steuerlegistische Maßnahmen nicht zielführend.

- 2 -

Zu 3)

Wie bereits zu 1) ausgeführt wurde, können die bestehenden gewerbe-
steuerlichen Hemmnisse dadurch beseitigt werden, daß die Hinzurechnung
der Gehälter echter stiller Gesellschafter bei Ermittlung des Gewerbe-
ertrages entfällt. In diesem Zusammenhang sind allerdings noch einige
steuerliche Fragen zu diskutieren, wie etwa die Belassung der gewerbe-
steuerlichen Hinzurechnung der Gehälter bei Treuhandbeteiligungen nach
dem Beteiligungsfondsgesetz sowie eine allfällige Begrenzung der in Rede
stehenden Arbeitnehmerbeteiligungen der Höhe nach.

Barim